
S 25 AL 4/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 AL 4/21
Datum	08.08.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 169/22
Datum	04.07.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 08.08.2022 geändert.

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird in beiden Rechtszügen auf 450.000 € festgesetzt.

Die Revision wird zugelassen.

Ä

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren die Erteilung von Erlaubnissen zur Arbeitnehmerüberlassung.

Â

Die Kl gerinnen wurden mit notariellen Urkunden vom 12.08.2020 gegr ndet und zwischen dem 17.08.2020 und dem 21.08.2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts K. eingetragen. Gesellschafterin der Kl gerinnen ist die B.. Gesch ftsfr her der Kl gerinnen zu 1 bis 15 ist jeweils Frau P., Gesch ftsfr her der Kl gerinnen zu 16 bis 30 ist Herr H.. Diese sind auch die Gesch ftsfr her der B.. In ihren F hrungszeugnissen befinden sich keine Eintragungen. Nach den Gesellschaftsvertr gen ist Gegenstand des jeweiligen Unternehmens die â  Verwaltung eigenen Verm gens, gewerbsm  ige Arbeitnehmer berlassung sowie die Personalvermittlung.â   Die Kl gerinnen betreiben die Arbeitnehmer berlassung nicht selbst, sondern sind als â  Vorratsgesellschaftenâ   zum Zweck der Ver u erung an Dritte gegr ndet worden. Bislang ist eine Ver u erung nicht erfolgt. Die Ver u erung der Kl gerinnen soll durch die R. erfolgen. Dort sind Herr H. Vorstandsmitglied und Frau P. Prokuristin. Die R. betreibt dieses Gesch ftsmodell nach ihren Angaben seit dem Jahr 2004 und hat seither ca. 200 Vorratsgesellschaften mit von der Beklagten erteilten Arbeitnehmer berlassungserlaubnissen verkauft.

Â

Mit Schreiben vom 05.08.2020 teilte die Beklagte der R. mit, sie werde ihre â  k nftig eingehenden (ab 17.08.2020) Antr ge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmer berlassung f r Vorratsgesellschaften nicht mehr bewilligenâ  . Das AA G setze f r die Erteilung der Erlaubnis die Absicht voraus, Arbeitnehmer tats chlich  berlassen zu wollen. Die R. beabsichtige nach ihrem Gesch ftsmodell keine Arbeitnehmer berlassung, sondern die Gr ndung von Vorratsgesellschaften mit dem Ziel der alsbaldigen Ver u erung. Damit liege â  keine wirtschaftliche T tigkeit als Verleiherâ   vor.

Â

Am 13.08.2020 beantragte die R. die Erteilung von Erlaubnissen zur Arbeitnehmer berlassung f r die Kl gerinnen in Gr ndung bei der Beklagten. Den Antr gen f gte sie jeweils die notarielle Gr ndungsurkunde, den Gesellschaftsvertrag, die Eintragungsnachricht des Amtsgerichts und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bei.

Â

Die Beklagte lehnte die Antr ge mit Bescheid vom 07.09.2020 gegen ber der R. ab. Die Kl gerinnen seien rechtsmissbr uchlich kurzfristig innerhalb der Frist bis zum 16.08.2020 gegr ndet worden, um noch Erlaubnisse zur Arbeitnehmer berlassung zu erhalten. Die Fristsetzung habe sich aber nur auf Gesellschaften bezogen, die bereits vor dem 05.08.2020 gegr ndet worden seien. Die Antr ge auf Erteilung von Erlaubnissen zur Arbeitnehmer berlassung seien treuwidrig. Die Kl gerinnen legten am 28.09.2020 Widerspruch ein. Die gesetzte Frist sei willk rlich. Die Antragstellung sei entsprechend den Bestimmungen des

AAÖG erfolgt und nicht rechtsmissbräuchlich. Versagungsgründe lägen nicht vor. Die Beklagte wies die Widersprüche mit Widerspruchsbescheid vom 28.12.2020 zurück. Die Klägerinnen hätten keinen Anspruch auf die beantragten Erlaubnisse, da sie keine Arbeitnehmerüberlassung beabsichtigten. Das Geschäftsmodell bestehe vielmehr darin, Vorratsgesellschaften mit dem Ziel der alsbaldigen Veräußerung zu gründen. Es liege keine wirtschaftliche Tätigkeit als Verleiher vor.

Ä

Die R. und die Klägerinnen haben am 06.01.2021 Klage erhoben. Es bleibe unverst ändlich, wie der vorgehaltene Missbrauch bzw. Verstoß gegen Treu und Glauben begründet sein solle. Es sei vñllig ßblich, dass die Arbeitnehmerüberlassung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgebt werden, sondern erst auf der Grundlage der zu erteilenden Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt.

Ä

Die Klägerinnen haben beantragt:

Ä

â die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 07.09.2020 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 28.12.2020 zu verurteilen, den Klägerinnen gemäß ihren Anträgen vom 13.08.2020 die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach [ÄSÄ 1 AAÖG](#) zu erteilen.â

Ä

Die Beklagte hat beantragt,

Ä

die Klage abzuweisen.

Ä

Sie hat ihren Bescheid für rechtmäßig gehalten. Bei dem Schreiben vom 05.08.2020 handele es sich nicht um eine Zusicherung mit dem Inhalt, alle von Vorratsgesellschaften bis zum 16.08.2020 gestellten Anträge positiv zu bescheiden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem AAÖG lägen nicht vor.

Ä

Mit Urteil vom 08.08.2022, das der Beklagten am 26.08.2022 zugestellt worden ist, hat das Sozialgericht der Klage im Hinblick auf die Klägerinnen stattgegeben und

sie im Ã¼brigen abgewiesen. Die Klage der R. sei unzulÃ¤ssig, da sie nicht die Adressatin des angefochtenen Bescheides sei. Die weiteren Klagen seien zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerinnen hÃ¤tten Anspruch auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem AÃ¶G. Die Argumentation der Beklagten, dass die KlÃ¤gerinnen gar keine ArbeitnehmerÃ¼berlassung betreiben wollten, verfange nicht. Die KlÃ¤gerinnen zu 2) bis 31) seien Kapitalgesellschaften, deren Gesellschaftszweck neben der Verwaltung eigenen VermÃ¶gens die gewerbsmÃ¤Ãige ArbeitnehmerÃ¼berlassung und die Personalvermittlung sei. Sie beabsichtigen, ebenso wie andere zuvor unter Beratung der KlÃ¤gerin zu 1) gegrÃ¼ndete Gesellschaften, gewerbsmÃ¤Ãig als Verleiher aufzutreten. Dass die Aufnahme der gewerblichen ArbeitnehmerÃ¼berlassung erst zeitlich verzÃ¶gert zur Erteilung der Erlaubnis erfolge, sei dem AÃ¶G immanent. Die Erlaubnis sei regelhaft vor Aufnahme des Betriebs zu beantragen und der Betrieb kÃ¶nne erst nach erteilter Erlaubnis aufgenommen werden. Das vor Aufnahme der gewerblichen ArbeitnehmerÃ¼berlassung zu durchlaufende Verwaltungsverfahren setze keine aktive VerleihertÃ¤tigkeit auf dem Arbeitsmarkt voraus.

Ã

Die Beklagte hat am 21.09.2022 Berufung eingelegt. Voraussetzung fÃ¼r die Erteilung einer Erlaubnis sei, dass sich die ZuverlÃ¤ssigkeitsprÃ¼fung auf die Person beziehen kÃ¶nne, die die ArbeitnehmerÃ¼berlassung tatsÃ¤chlich betreibe, ansonsten liefe die PrÃ¼fung ins Leere. Vorratsgesellschaften hÃ¤tten daher keinen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis, da der Zweck ihrer GrÃ¼ndung nicht in der ArbeitnehmerÃ¼berlassung bestehe, sondern in der VerÃ¤uÃerung an Dritte.

Ã

Die Beklagte beantragt,

Ã

das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 08.08.2022 zu Ã¤ndern und die Klagen abzuweisen.

Ã

Die KlÃ¤gerinnen beantragen,

Ã

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Ã

Die KlÃ¤gerinnen halten das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Sie haben mitgeteilt, dass ein Verkauf der Gesellschaften noch nicht erfolgt ist.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Â

Entscheidungsgründe

Â

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Sozialgericht hat den Klagen zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid vom 07.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.2020 ist rechtmäßig. Die Klägerinnen haben keinen Anspruch auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem AöG.

Â

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 07.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.2020. Die Klägerinnen machen ihren Anspruch zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 SGG](#)) geltend, da sie mit der Erteilung von Erlaubnissen nach dem AöG den Erlass von Verwaltungsakten anstreben. Der Ablehnungsbescheid ist den Klägerinnen gegenüber bekannt gegeben und damit wirksam geworden ([Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#)). Aufgrund des mit Einverständnis der Klägerinnen erfolgten Auftretens der R. im Antragsverfahren war die R. für den Ablehnungsbescheid empfangsbefähigt. Zutreffend hat das Sozialgericht erkannt, dass die R. hingegen selbst nicht Adressatin des angefochtenen Bescheides ist, weshalb sie im Berufungsverfahren auch nicht mehr als Klägerin auftritt.

Â

Der Bescheid vom 07.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.2020 ist formell rechtmäßig. Die Beklagte ist für die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Arbeitnehmerüberlassung zuständig ([Â§ 17 Abs. 1 AöG](#)). Eine Anhörung gem. [Â§ 24 SGB X](#) war nicht erforderlich, da nicht in bestehende Rechte der Klägerinnen eingegriffen wurde.

Â

Der Bescheid ist materiell rechtmäßig. Er ist hinreichend bestimmt iSd [Â§ 33 Abs. 1 SGB X](#). Der Umstand, dass die Beklagte den Bescheid an die R. adressiert hat, steht dem nicht entgegen. Aus den Tenor des Bescheides „Ihre Anträge am 13.08.2020 eingegangenen Anträge mit den Firmenbezeichnungen Q. â K. werden hiermit abgelehnt.“ ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass die Ablehnung sich auf die Klägerinnen bezieht.

Ä

Die Beklagte hat die beantragten Erlaubnisse zu Recht abgelehnt.

Ä

Ein Anspruch auf Erteilung von Erlaubnissen zur Arbeitnehmer^{1/4}berlassung folgt nicht bereits aus dem Schreiben der Beklagten vom 05.08.2020. Bei diesem Schreiben handelt es sich nicht um eine Zusicherung iSv [Ä§Ä 34 SGB X](#). Eine Zusicherung ist gem. [Ä§Ä 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) eine von der zuständigen Beh^{1/4}örde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt sp^{1/4}äter zu erlassen oder zu unterlassen. Dem Adressaten einer Zusicherung wird ein eigenst^{1/4}ändiger verfahrensrechtlicher Anspruch auf sp^{1/4}äteren Erlass der zugesagten Regelung erteilt (BSG Urteil vom 29.01.2004Ä [B 4 RA 29/03 R](#)). Die Kl^{1/4}ägerinnen sind [B 4 RA 29/03 R](#) anders als bei dem angefochtenen Ablehnungsbescheid [B 4 RA 29/03 R](#) nicht selbst Adressaten des Schreibens, denn sie waren noch nicht gegr^{1/4}ündet, als das Schreiben verfasst wurde. Dar^{1/4}über hinaus enth^{1/4}ält das Schreiben mit der Formulierung [B 4 RA 29/03 R](#) dass wir Ihre k^{1/4}ünftig eingehenden (ab 17.08.2020) Antr^{1/4}äge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmer^{1/4}berlassung f^{1/4}ür Vorratsgesellschaften nicht mehr bewilligen werden^{1/4} inhaltlich keine Zusage dahingehend, bis zu diesem Zeitpunkt eingehende Antr^{1/4}äge positiv zu bescheiden. Maß^{1/4}geblich f^{1/4}ür die Auslegung eines beh^{1/4}ördlichen Schreibens sind die allgemeinen f^{1/4}ür Willenserkl^{1/4}ärungen geltenden Auslegungsregeln. Maß^{1/4}gebend ist, wie der verst^{1/4}ändige Adressat die beh^{1/4}ördliche Erkl^{1/4}ärung nach den Umst^{1/4}änden des Einzelfalles verstehen musste (BSG Beschluss vom 23.02.1990 [4 BA 167/89](#) mwN). Dies Formulierung des Schreibens vom 05.08.2020 ist auch aus Sicht der R. nicht dahingehend zu verstehen, dass die Beklagte sich verpflichten wollte, Antr^{1/4}äge, die bis zum 16.08.2020 eingehen, ohne Pr^{1/4}üfung der gesetzlichen Voraussetzungen zu genehmigen.

Ä

Die gesetzlichen Voraussetzungen f^{1/4}ür die Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmer^{1/4}berlassung liegen bei den Kl^{1/4}ägerinnen nicht vor.

Ä

Nach [Ä§Ä 1 Abs. 1 AÄ^{1/4}G](#) bed^{1/4}ürfen Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen T^{1/4}ätigkeit zur Arbeitsleistung ^{1/4}berlassen (Arbeitnehmer^{1/4}berlassung) wollen, der Erlaubnis. Nach [Ä§Ä 2 Abs. 1 AÄ^{1/4}G](#) wird die Erlaubnis auf schriftlichen Antrag erteilt. Nach [Ä§Ä 3 Abs.Ä 1 AÄ^{1/4}G](#) ist die Erlaubnis oder ihre Verl^{1/4}ängerung zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller 1. die f^{1/4}ür die Aus^{1/4}übung der T^{1/4}ätigkeit nach [Ä§Ä 1 AÄ^{1/4}G](#) erforderliche Zuverl^{1/4}ässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, ^{1/4}ber die Einbehaltung und Abf^{1/4}ührung der Lohnsteuer, ^{1/4}ber die Arbeitsvermittlung, ^{1/4}ber die Anwerbung im Ausland oder ^{1/4}ber die Ausl^{1/4}änderbesch^{1/4}äftigung, ^{1/4}ber die ^{1/4}berlassungsh^{1/4}chstdauer nach [Ä§Ä 1](#)

Abs. 1b, die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts oder die arbeitsrechtlichen Pflichten nicht einhält; 2. nach der Gestaltung seiner Betriebsorganisation nicht in der Lage ist, die üblichen Arbeitgeberpflichten ordnungsgemäß zu erfüllen; 3. dem Leiharbeitnehmer die ihm nach [§ 8 ArbZG](#) zustehenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts nicht gewährt.

Ä

Die Klägerinnen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nicht. Sie können gesellschaftsrechtlich zwar als Vorratsgesellschaften wirksam gegründet werden (dazu BGH Beschluss vom 16.03.1992 – [II ZB 17/91](#)), sind als solche Mantelgesellschaften jedoch noch keine Arbeitgeber iSv [§ 1 Abs. 1 Satz 1 ArbZG](#), denen eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung erteilt werden kann.

Ä

Zutreffend ist allerdings, dass die Arbeitgebereigenschaft iSd [§ 1 ArbZG](#) nicht voraussetzt, dass aktuell bereits Arbeitnehmer Dritten zur Arbeitsleistung überlassen werden. Dem steht das Wesen des Erlaubnisvorbehalts entgegen. Dieser schließt es gerade aus, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis Arbeitskräfte Dritten überlassen werden. Ein Arbeitgeber, der dem zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig ([§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG](#)). Für die Arbeitgebereigenschaft reicht es daher aus, dass der angestrebte Geschäftszweck darin besteht, Leiharbeitnehmer Dritten zu überlassen (dazu auch [BT-Drs. VI/2303, S. 10](#)).

Ä

Wird eine Gesellschaft hingegen mit der Absicht gegründet, erst nach einem Verkauf und Wechsel des Geschäftsführers werbend auf dem Markt der Arbeitnehmerüberlassung tätig zu werden, fehlt es an der aktuellen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzung genehmigungsfähigen Arbeitgebereigenschaft. Ein personelles Auseinanderfallen von der antragstellenden Vorratsgesellschaft und einer später am Markt werbend tätig werdenden Arbeitgeberin widerspricht dem Gesetzeszweck des ArbZG, das dazu dient, bei der Arbeitnehmerüberlassung Verhältnisse herzustellen, die den Anforderungen des sozialen Rechtsstaates entsprechen und eine Ausbeutung der betroffenen Arbeitnehmer ausschließen ([BT-Drs. VI/2303 S. 9](#)). Mit der Gründung von Vorratsgesellschaften werden die Pflichten der Zuverlässigkeit ([§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG](#)) unterlaufen. Bei Kapitalgesellschaften ist auf die Zuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Organe abzustellen (LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 19.12.2002 – [L 1 AL 4/01](#); LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 11.3.2011 – [L 13 AL 3438-10 ER/B](#); Kock in Thäsing, ArbZG, 4. Aufl. 2018, [§ 3 Rn. 29](#)). Die Prüfung der Zuverlässigkeit setzt daher voraus, dass ein Geschäftsführer einer GmbH im Amt ist, der die Arbeitnehmerüberlassung verantworten wird (so auch SG Frankfurt Beschluss vom 01.09.2022 – [S 15 AL 168/22 ER](#)).

Ä

Für eine Erlaubnisfähigkeit von Vorratsgesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung streitet nicht, dass ein Geschäftsführer eines bereits Arbeitnehmerüberlassung betreibenden Unternehmens ausgewechselt werden kann und dies lediglich die Meldepflicht des Unternehmens nach [§ 7 Abs. 1 Satz 2 AÜG](#) auslöst. Diese Anzeigepflicht dient dazu, die Zuverlässigkeit eines Verleihers nach der Erteilung der Verleiherlaubnis zu überwachen (Häpfner in Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht, Kommentar 11. Aufl. 2024 [§ 7 AÜG](#) Rn. 6). In von [§ 7 Abs. 1 Satz 2 AÜG](#) erfassten Konstellationen lagen sowohl bei Antragstellung als auch im weiteren Geltungsverlauf der Erlaubnis eine tatsächliche Arbeitnehmerüberlassung und damit eine Kongruenz zwischen der zur Zuverlässigkeitsprüfung herangezogenen Person sowie der die Einhaltung der verschärften Regeln verantwortenden Person vor (SG Frankfurt Beschluss vom 01.09.2022 – [S 15 AL 168/22 ER](#)). Die Erlaubnisbehörde hat bei einem Geschäftsführerwechsel begrenzt nur noch dessen Auswirkungen auf eine im Übrigen erlaubte und bewährte Geschäftstätigkeit zu überprüfen. Dies ist mit der vorliegenden Konstellation, in der die Geschäftstätigkeit noch gar nicht aufgenommen worden ist, nicht vergleichbar.

Ä

Die Klägerinnen erfüllen als Vorratsgesellschaften zudem nicht die Anforderungen des [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AÜG](#). Nach dieser Vorschrift ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Antragsteller nach der Gestaltung seiner Betriebsorganisation nicht in der Lage ist, die üblichen Arbeitgeberpflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Die betriebliche Organisation des Arbeitsgebers muss bereits ein Stadium erreicht haben, das es möglich macht, dies zu prüfen. Ist – wie hier – noch keine Betriebsorganisation vorhanden, weil diese erst nach dem Verkauf der Gesellschaft aufgebaut werden soll, lässt sich nicht verifizieren, ob der Arbeitgeber in der Lage ist, die üblichen Arbeitgeberpflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

Ä

Der Senat lässt offen, ob die Klägerinnen, die die Arbeitnehmerüberlassung noch nicht selbst ausüben, sondern nur zum Verkauf anstehen, durch die Verweigerung der Erlaubniserteilung in ihrer Berufsfreiheit ([Art. 12 Abs. 1 GG](#)) betroffen sind. Jedenfalls sind die Regelungen des AÜG als Berufsausübungsregelungen zum Schutz der Leiharbeitnehmer verfassungsgemäß. Sozialstaatlich motivierte, zum Schutz der abhängig Beschäftigten eines Wirtschaftszweiges vernünftige und zweckmäßig typisierende Regelungen zulässiger Formen unselbständiger Arbeit muss der Einzelne als Grenzen seiner unternehmerischen Tätigkeit grundsätzlich als zumutbar hinnehmen (BVerfG Beschluss vom 29.12.2004 – [1 BvR 2283/03](#) Rn. 22 f)

Ä

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 197a Abs. 1 SGG](#) iVm [§ 154 Abs. 1 VwGO](#). Die Festsetzung des Streitwertes richtet sich nach [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 52 Abs. 1](#), [§ 63 Abs. 2 GKG](#). Danach ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. In einem Verfahren, das auf die Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach dem AAG gerichtet ist, bemisst sich die Bedeutung der Sache nach dem erzielten Gewinn aus der Arbeitnehmerüberlassung (Beschluss des Senates vom 21.10.2020 – L 9 AL 10/20 B ER). Dabei ist der durchschnittliche Gewinn der letzten drei Jahre zugrunde zu legen. Wenn noch kein Gewinn erzielt worden ist oder die Arbeitnehmerüberlassung – wie hier – mangels Erlaubnis noch nicht aufgenommen worden ist, sind mindestens 15.000 € – für jede Gesellschaft zugrunde zu legen (Beschluss des Senates vom 01.09.2022 – L 9 AL 23/22 B ER; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.09.2020 – 4 E 757/20).

Ä

Die Revision war wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Ä

Ä

Erstellt am: 04.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024